

Adresse siehe  
Mitgliederinformationen

## Fachinformationen Landwirtschaft Februar 2014

---

### Gemeinsamer Antrag 2014

**FIONA** (Flächeninformation und Online-Antrag) ist ab dem Jahr 2014 das Standardverfahren für die Antragstellung. Es werden daher auch in diesem Jahr keine Flurstücksverzeichnisse und Mantelbögen verschickt. Alle Antragsteller erhalten die Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2014, die Nutzungscodeliste, die Infobroschüre über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance), den Wegweiser durch FIONA und die Infoblätter Natura 2000 und Erosionskataster.

FIONA-Antragsteller können die betriebsindividuellen Daten wie zum Beispiel die Übersicht über ihre Zahlungsansprüche, die MEKA-Verpflichtungen, das LPR-Datenblatt und das Datenblatt mit den Flurstücksinformationen im FIONA einsehen.

Damit auch Antragsteller aus Gemeinden mit langsamen Internetverbindungen den Gemeinsamen Antrag 2014 mit Hilfe FIONA stellen können, werden daher ab Mitte März

Computer-Arbeitsplätze und die dazu notwendige fachlich-technische Unterstützung im

Landratsamt zur Verfügung gestellt. Alle Antragsteller, die im Jahr 2013 noch einen Antrag mittels Papierunterlagen gestellt haben, wurden Anfang Januar 2014 über die Möglichkeit der Nutzung eines PC-Arbeitsplatzes informiert. Die 72 bereitgestellten PC-Arbeitsplatztermine sind bereits ausgebucht.

Vor Beginn der Antragsannahme bieten wir auch dieses Jahr wieder FIONA-Schulungen im Landratsamt an. Interessierte Landwirte erhalten eine gezielte Einweisung in die Bearbeitung des Gemeinsamen Antrags 2014, des Flurstücksverzeichnisses und in die Erstellung von Schlagskizzen. An folgenden Terminen sind noch Plätze frei.

Freitag,	07.02.2014,	10:00 - 12:30 Uhr
Freitag,	14.02.2014,	10:00 - 12:30 Uhr
Montag,	17.02.2014,	10:00 - 12:30 Uhr
Mittwoch,	26.02.2014,	10:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag,	27.02.2014,	10:00 - 12:30 Uhr

Wir bitten Sie, dass Sie sich bei Bedarf so schnell wie möglich anmelden.

Unter folgenden Telefonnummern können Sie bis spätestens 06.02.2014 anrufen, um einen Termin zu vereinbaren:

#### **07621 / 410 – 4468 oder 07621 / 410 - 4469**

Bei Fragen zu FIONA, die sich zum Beispiel während der Antragsbearbeitung ergeben, können Sie unter den o.g. Telefonnummern bei uns anrufen. Von Montag bis Donnerstag von 8:30-12:30 Uhr und von 14:00-16:00 Uhr, sowie am Freitag von 8:30-12:00 Uhr können wir Ihnen dann Hilfestellungen im FIONA-Programm leisten.

FIONA steht ab 26. Februar 2014 für die Antragstellung zur Verfügung. Bis dahin können Sie bereits jetzt schon mit der FIONA-Demoversion üben.

(Hoch)

-----

#### **Beratungsangebot zu Cross Compliance**

Die Gewährung von EU-Ausgleichszahlungen ist an die Einhaltung von Fachrechtsvorschriften und Regelungen zur Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand geknüpft. Betriebe, die sich rechtzeitig mit den Anforderungen auseinandergesetzt haben, können den betrieblichen Kontrollen in der Regel gelassen entgehen. Die Berater des Fachbereichs Landwirtschaft geben gerne Auskünfte zu den einzelnen Grundanforderungen - etwa wenn es darum geht, ab wann ein Betrieb Nährstoffvergleiche, Bodenuntersuchungen oder Humusbilanzen vorlegen muss oder wie der Pflanzenschutzmittellagererraum ausgerichtet sein sollte.

Auskünfte und Hilfestellung erhalten sie hierüber bei Frau Sahling, Herrn Winkler oder Herrn Hess. Weiterhin erhalten Sie Auskünfte zur Wirtschaftsdünger- und Futterlagerung bei Frau Krietemeyer und Herrn Clausen.

Gerne sind wir bereit Lösungen aufzuzeigen und sie ggf. an die richtigen Stellen und Fachberater weiterzuleiten.

(Hess)

-----

#### **Informationsveranstaltung Pflanzenbau**

Die Fachberatung für Pflanzenbau des Landratsamtes Lörrach führt eine Informationsveranstaltung für Landwirte durch am Mittwoch, 26. Februar 2014, um 20:00 Uhr, im Gasthaus Maien in Eichsel.

Bei der Veranstaltung geht es unter anderem um aktuelle Empfehlungen beim Pflanzenschutz, der Sortenwahl und der Düngung von Getreide und Maiskulturen. Neben Neuerungen im Pflanzenschutzrecht werden zusätzlich vielfältige wertvolle Tipps vermittelt. Teilnehmer der Veranstaltung können sich zwei Stunden als Fortbildung zur Pflanzenschutz-Sachkunde anerkennen lassen.

Auskünfte zu dieser Veranstaltung erteilt Herr Hess oder Herr Winkler vom LRA Lörrach Tel.: 07621 /410- 4440 oder 410 - 4442.

(Hess)

-----

#### **Zwischenlagerung von Festmist auf Feldern – was ist zu beachten?**

Die Feldlagerung von Festmist in so genannten Festmistzwischenlagern gibt immer wieder Anlass zur Beanstandung aus wasserrechtlicher Sicht.

Aus diesem Grund möchten wir nochmals auf die rechtlichen Regelungen der Festmistzwischenlagerung hinweisen. Nachzulesen sind diese im Merkblatt „Gülle-Festmist-Jauche-Silagesickersaft-Gärreste Gewässerschutz (JGS-Anlagen) Jahr 2008“ des Landes Baden-Württemberg, welches im Internet über gängige Suchmaschinen leicht zu finden ist.



Bild: Festmistzwischenlager dürfen nur vorübergehend angelegt werden und sind an enge Standortbedingungen und Voraussetzungen geknüpft

Auszugsweise zu dieser Thematik heißt es im Merkblatt dazu, dass Festmistzwischenlager nur in wenigen Ausnahmefällen, z.B. als Übergangslösung bis zur Fertigstellung ausreichender Lagerkapazität oder bei witterungsbedingt eingeschränkter Befahrbarkeit (z.B. sehr langen Regenperioden) errichtet werden sollten.

In der Regel darf die Lagerdauer maximal 6 Monate (strohreicher Pferdemist 9 Monate) betragen. Zu beachten ist, dass ein jährlicher Wechsel des Standorts zur Entlastung des Bodens unbedingt erfolgen muss. Es darf nicht sein, dass jedes Jahr an derselben Stelle ein Feldmistlager angelegt wird. Eine solche Art des Festmistzwischenlagers nimmt den Charakter eines unbefestigten ortsfesten Lagers an und entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Das o.g. Merkblatt verweist auf die Bedingungen, unter welchen eine Festmistzwischenlagerung am Feldrand erfolgen darf. Dem gemäß ist u.a. folgendes zu beachten:

- Für Festmistzwischenlager gilt ein generelles Verbot in Zone I und II von Wasserschutzgebieten. In Zone III von Wasserschutzgebieten sind sie i.d.R. unzulässig. In Überschwemmungsgebieten sind Festmistzwischenlager genehmigungsbedürftig.

- Es sind Mindestabstände einzuhalten, z.B. 50 m zu Flüssen, Bächen, Seen, Teichen, Dolinen, Dränsaugern und -sammlern sowie 20 m zu unterhalb gelegenen Gräben.

(Hess)

-----

### **Maiswurzelbohrer zwingt zur Einhaltung einer Fruchtfolge**

In der Anfang Januar 2011 im Landkreis Lörrach in Kraft gesetzten Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers wurden große Teile des Landkreises als Eingrenzungsgebiet erklärt. Durch diese Verfügung, welche auf EU- und Bundesrecht basiert, soll eine Massenvermehrung des Schädling dauerhaft verhindert werden. Das Eingrenzungsgebiet umfasst alle Gemarkungen der Städte und Gemeinden Schliengen, Bad Bellingen, Kandern, Efringen-Kirchen, Binzen, Rümmingen, Schallbach, Wittlingen, Eimeldingen, Fischingen, Weil am Rhein, Lörrach, Grenzach-Wyhlen, Inzlingen, Rheinfeldern und Schwörstadt. In diesem Gebiet darf Mais auf einer Ackerfläche in drei Jahren maximal nur zweimal hintereinander angebaut werden. Nach der Ernte der Hauptkulturen sollte jetzt die Fruchtfolge unter Berücksichtigung der Allgemeinverfügung genau geplant werden. Als Alternative zum Maisanbau sind unter anderem die Kulturen Winter- und Sommergetreide, bedingt Soja oder Körnerhirse, Raps oder Energiehirse zu empfehlen. Im Bereich des Futterbaus können Klee- und Ackergras eine Alternative zu Silomais darstellen. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich der Schädling auf weiteren Gemarkungen des Landkreises ausbreiten wird, weshalb die Beachtung der Vorgaben dringend anzuraten ist. Die Nichtbeachtung von Fruchtfolgevorgaben stellt im Übrigen eine Ordnungswidrigkeit dar und führt zu Kürzungen der Ausgleichszahlungen.

Von Seiten des Pflanzenschutzdienstes wurden auch 2013 wieder zahlreiche Fallen zur Kontrolle der Schädlingsausbreitung aufgestellt. Dabei konnten leider erneut Fänge in vielen Gemarkungen des Markgräflerlandes festgestellt werden.

Auskünfte zur Fruchtfolgeplanung und Anbauregelungen sind beim Fachbereich Landwirtschaft, Tel.: 07621/ 410 -4442 (Herr Winkler) oder - 4441 (Frau Bierer) erhältlich.

(Hess)

-----

### **Fristen für Aufzeichnungen beachten**

Die arbeitsärmere Zeit im Winter sollte genutzt werden, um die erforderlichen Aufzeichnungen zu vervollständigen, damit es bei Betriebskontrollen keine unangenehmen Überraschungen gibt. Nachfolgend weisen wir noch einmal auf die wichtigsten Punkte hin:

Bis zum 31.03. 2014 müssen die Nährstoffvergleiche und Humusbilanzen für das Jahr 2013 fertiggestellt sein. Bei Bedarf beraten wir sie gerne bei der Erstellung dieser Bilanzen und bei der Handhabung der vorhandenen kostenlosen EDV-Programme. Falls Sie Wirtschaftsdünger oder Gärreste von Biogasanlagen aufgenommen haben, müssen diese Werte ebenfalls vorliegen und im Gemeinsamen Antrag und im Nährstoffvergleich berücksichtigt werden.

Bodenproben für Schläge größer 1 ha sind nach wie vor alle 6 Jahre neu zu ziehen. Bei Bedarf können Geräte zur Bodenprobenahme bei uns ausgeliehen werden. Für Acker- und Sonderkulturflächen müssen zusätzlich Werte für mineralisierten Stickstoff (Nmin-Werte, Nitratinformationsdienst NID) vom letzten Frühjahr vorliegen (siehe auch Anlage Zusammenfassung NID-Werte).

Aufzeichnungen von Pflanzenschutzmittelanwendungen für das Jahr 2013 müssen spätestens bis zum Jahresende 2013 vollständig vorgelegen haben, auch wenn die Pflanzen-

schutzarbeiten an einen Lohnunternehmer vergeben wurden. Bitte achten Sie auch auf eine gültige Prüfplakette am Pflanzenschutzgerät. Der Zeitabstand für die Prüfungen hat sich auf drei Jahre verlängert. Für alle Geräte, die vor dem 06.07.13 geprüft wurden, verlängert sich die Gültigkeit der vorhandenen Prüfplakette automatisch um ein Jahr.

Damit die Pflanzenschutz-Sachkunde nicht verfällt, muss zukünftig alle drei Jahre eine Fortbildung besucht werden. Bei den Informationsveranstaltungen des Fachbereichs, in denen es um Pflanzenschutz geht, bekommen die Teilnehmer ab diesem Jahr Fortbildungsbescheinigungen ausgestellt. Die Termine der Veranstaltungen sind im Fortbildungskalender aufgeführt und werden auch in den Mitteilungsblättern bekanntgegeben.

Notwendig ist außerdem die Beantragung einer Karte als neuem Sachkundenachweis, da die alten Nachweise am 26. November 2015 ihre Gültigkeit verlieren.

Diese Anträge können beim Fachbereich Landwirtschaft gestellt werden. Wir empfehlen jedoch, mit der Antragstellung noch zu warten, bis ein Online-Verfahren eingerichtet ist. Dies soll bis August 2014 verfügbar sein.

Falls Sie weitere Fragen zu Düngeverordnung und Pflanzenschutzgesetz oder sonstigen fachlichen Themen im Bereich Pflanzenbau und Pflanzenschutz haben, informieren wir vom Sachgebiet Erzeugung und Verbrauch sie gerne.

(Winkler)

-----

### **Neuregelung zum Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg**

Mit dem neuen Wassergesetz für Baden-Württemberg, das am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, hat das Land Baden-Württemberg neue Einschränkungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel an Oberflächengewässern eingeführt.

In einem Abstand von 5 Metern zu Oberflächengewässern dürfen zukünftig keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel mehr eingesetzt werden.



Bei Pflanzenschutzmitteln galt bisher die Regelung, dass der Abstand zum Gewässer von der bei der Zulassung des Mittels festgesetzten Abstandsaufgabe abhängig war und ein Mittel ohne Abstandsaufgabe bis an die Böschungsoberkante ausgebracht werden konnte. Zukünftig muss nun unabhängig von der Abstandsaufgabe des Pflanzenschutzmittels ein Mindestabstand von 5 Metern zum Gewässer eingehalten werden. Auch die Ausbringung von Düngern ist in diesem Streifen nicht mehr möglich.

Ab dem 1. Januar 2019 wird dann die Ackernutzung in dem 5m-Streifen, die derzeit durch das Verbot von Düngern und Pflanzenschutzmitteln schon deutlich eingeschränkt ist, nicht mehr möglich sein. Zulässig werden dann nur noch der umbruchlose Anbau von Trachtpflanzen für Insekten und die Anpflanzung von Gehölzen sein.

(Winkler)

#### Nitratinformationsdienst (NID) 2014

Für eine genaue Düngeberechnung aller angebauten Kulturen ist es wichtig, den Nitratstickstoffgehalt des entsprechenden Bodens zu kennen.

Im Rahmen des NID können Sie Bodenproben ziehen, diese in einem Labor untersuchen lassen und erhalten eine Düngeempfehlung für die entsprechende Fläche. Diese Düngeempfehlung können Sie auf Schläge mit gleichen Standort- und Bewirtschaftungsverhältnissen übertragen.

So erhält die jeweilige Kultur eine optimale N-Versorgung. Sie sparen Geld durch eine geringere N-Düngung. Ferner wird der Nitratstickstoffaustrag durch überhöhte N-Düngung ins Grundwasser vermieden.

In den WSG (Nitratsanierungs- und Problemgebiete) ist diese Vorgehensweise für alle Kulturen vorgeschrieben. Vor der ersten N-Düngung muss mindestens eine Bodenprobe pro Kultur gezogen und untersucht werden. Die Probenahmen und Ergebnismitteilungen werden im Rahmen des **NID** durchgeführt. Die N-Düngung wird spätestens zwei Wochen nach dem Vorliegen des Untersuchungsergebnisses vorgenommen.

Auch außerhalb der Wasserschutzgebiete ist die Ermittlung des Stickstoffbedarfs auf der Grundlage von N<sub>min</sub> Werten vorgeschrieben. Die Vorlage der N<sub>min</sub> Werte (NID) ist bei einer CC-Kontrolle notwendig. Um den Erhalt des NID (Info in den entspr. Zeitschriften) zu gewährleisten, ist es wichtig, dass auch außerhalb vom WSG Proben gezogen werden. Informationsmaterial und die entsprechenden NID Erhebungsbögen sind am LRA Lörrach - FB Landwirtschaft erhältlich.

Wie in den vergangenen Jahren, bietet die Firma Breitenfellner, Föhrenwald 5 in Tannenkirch, die Probenahme, die Analyse der Proben und das Erstellen der Düngeempfehlung als Dienstleistungspaket an.

Sie können die Bodenprobeentnahme auch eigenhändig durchführen. Die dazu benötigten Gerätschaften können Sie beim LRA Lörrach – FB Landwirtschaft, bei Herrn Rolf Rung in Märkt oder bei Herrn Brendlin in Schliengen ausleihen. Die gezogenen Bodenproben müs-

sen dann von Ihnen entweder an das LRA Lörrach - FB Landwirtschaft oder an die Sammelstelle der Firma Breitenfellner aus Tannenkirch (Gefriertruhe) transportiert werden.



(Bierer)

-----

### **Meldung aufgelassener Streuobstwiesen im Rahmen der Streuobstinitiative Landkreis Lörrach**

Vielerorts gibt es Obstwiesen, die seit Jahren nicht mehr gepflegt wurden. Manche von ihnen sind bereits in einem schlechten Zustand. Spätestens nach zehn Jahren sind die Wiesen zugewachsen und die Bäume am Absterben – dann sind die Bestände kaum noch zu retten. Die Gründe für diesen Zustand sind vielfältig: Die Besitzer sind nicht mehr vor Ort, haben keine Zeit mehr für die Pflege oder

können dies aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr leisten. Andererseits gibt es auch Menschen, die gerne eine Obstwiese nutzen oder pachten würden und bereit wären, sie auch zu pflegen.



Die Streuobstinitiative im Landkreis Lörrach möchte unter anderem nicht mehr bewirtschaftete Obstwiesen an neue Nutzer vermitteln. Die Ziele sind, diese Obstwiesen zu erhalten und interessierten Leuten den Zugang zu Obstwiesen zu ermöglichen. Wer eine aufgelassene Obstwiese besitzt oder jemanden kennt, der eine solche Obstwiese nicht mehr nutzt, kann sich bei uns im Fachbereich Landwirtschaft am Landratsamt melden.

Die Obstbauberatung würde dann, das Einverständnis des Eigentümers vorausgesetzt, solche Flächen auf unserer Internetseite **[www.loerrach-landkreis.de/streuobst](http://www.loerrach-landkreis.de/streuobst)** kostenfrei für eine begrenzte Zeit einstellen. Genauso können wir auch Gesuche von interessierten Bürgern einstellen, welche solche Streuobstflächen suchen. Angebote für Streuobstwiesen sollten Informationen über Standort, Größe, Baumarten und das Alter der Bäume enthalten. Wie dann langfristig die Nutzung solcher Obstwiesen gestaltet wird, ist Sache des Eigentümers und des Nutzers. Anzuraten ist, dass Rechte und Pflichten des zukünftigen Nutzers klar vereinbart werden.

Meldungen von entsprechenden Flächen oder Gesuchen können an das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft, z.H.

Herrn Nasilowski, Palmstraße 3, 79539 Lörrach (Fax: 07621/410 9 4451 oder E-Mail: Klaus.Nasilowski@loerrach-landkreis.de) gerichtet werden.

-----

### Termine im Frühjahr 2014

- 11.03.2014  
19-20 Uhr      Generalversammlung des Kreisobst- und Gartenbauverbandes Lörrach in Egringen, Rathaus
- 20-22 Uhr      IP-Pflanzenschutzabend – Pflanzenschutz im Erwerbsobstbau Kern- und Beerenobst in Zusammenarbeit mit der Übergebietlichen Pflanzenschutzberatung der LRÄ Breisgau-Hochschwarzwald und Offenburg (Anerkannte Fortbildung im Sinne der Pflanzenschutz-Sachkunde-Verordnung)
- 6.-8. März 2014      Intensivschnittkurs Garten- und Streuobstbau in Zusammenarbeit mit dem LRA Breisgau-Hochschwarzwald in Müllheim, Rathaus,

Anmeldung unter 07621/410-4451 oder 410-1239

(Nasilowski)

-----

### Veranstaltungshinweis für interessierte Milchkuh- und Mutterkuhhalter

Die Tierhaltungsberatung und Übergebietliche Weideberatung des Landratsamts Lörrach veranstaltet mit Referenten des Landwirtschaftlichen Zentrums (LAZBW) Aulendorf

**am Mittwoch, den 19.02.2014 von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

**im Forum (Constanze-Weber-Gasse, neben dem Rathaus) der Stadt Zell i. W.**

ein Seminar zum Thema:

### „Milchvieh- und Mutterkuhhaltung unter dem Aspekt Landschaftspflege und Nutzung von Extensivgrünland“

Die nachhaltige Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden und damit verbunden die Offenhaltung der Landschaft ist ein gesellschaftspolitisches Ziel. Das Dauergrünland des Südschwarzwaldes und die Flächen in den ausgewiesenen FFH-Gebieten werden extensiv bewirtschaftet. Im Rahmen des Seminars sollen Strategien aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten es für Milchkuh- und Mutterkuhhalter geben kann, ihre Produktion unter diesen erschwerten Bedingungen zu optimieren.

In Form von Vorträgen werden

- die aktuelle Situation der Tierhaltung und Grünlandbewirtschaftung im Landkreis Lörrach,
- die Ansprüche an die Weidetiergenetik im Höhengebiet,
- die Art der Bewirtschaftung von artenreichem Grünland,
- die Mutterkuhhaltung als Alternative

vorgelegt.

Telefonische oder Online-Anmeldung ist erforderlich bis **spätestens 16.02.2014** unter:

Landratsamt Lörrach  
Fachbereich Landwirtschaft  
Palmstr. 3  
79539 Lörrach

Telefon: 07621/410-4443 oder -4449

Email: [martina.krietemeyer@loerrach-landkreis.de](mailto:martina.krietemeyer@loerrach-landkreis.de) oder

[diethild.wanke@loerrach-landkreis.de](mailto:diethild.wanke@loerrach-landkreis.de)

(Krietemeyer)

-----

**Informationsveranstaltung für Direktvermarkter, Wochenmarktbesucher und Hofladenbetreiber**

**Am 17. Februar 2014, um 19:00 Uhr, in 79588 Eggingen, Kanderner Str. 24, Rathausaal**

In Zusammenarbeit mit dem Landfrauenverband und dem Verein der Direktvermarkter informiert die amtliche Lebensmittelüberwachungsbehörde über Vorschriften zur Kennzeichnung und Hygiene von Lebensmitteln.

Fragen wie „Fruchtaufstrich oder Marmelade?, Was muss aufs Etikett? Gelten für den Wochenmarkt die gleichen Vorschriften wie für den Hofladen? und Welche Anforderungen bringt die neue Lebensmittelinformationsverordnung für die Direktvermarktung?“ werden von den Lebensmittelkontrolleuren des Landratsamtes Lörrach und des Regierungspräsidiums Freiburg beantwortet. Unter besonderer Berücksichtigung von Lebensmitteln aus der Region wie Obst und Gemüse und daraus erzeugte Produkte, Eier, Milch und Milchprodukte und Getreideprodukte wie Brot und Kuchen wird die Anwendung der Gesetze in der Praxis erläutert.

Zusätzlich werden die Vorschriften und Begriffe der Lebensmittelhygiene in Bezug auf die landwirtschaftliche Direktvermarktung erklärt.

Anmeldung über Tel: 07621/410 1239 oder email: [landwirtschaft@loerrach-landkreis.de](mailto:landwirtschaft@loerrach-landkreis.de) wird erwünscht

(Zeller)

-----